

einer Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, die zur Zeit ihrer Begehung nicht zur Straftat erklärt worden war oder gegen einen Bürger Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewendet werden, die in dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz nicht angedroht waren. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nur auf der Grundlage und im Rahmen des zur Zeit der Tat gültigen Strafgesetzes eintreten; eine willkürliche, den geltenden Strafgesetzen widersprechende Strafverfolgung ist ausgeschlossen.

Die klare gesetzliche Bestimmung des anzuwendenden Strafgesetzes dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit: Sie gibt den Organen der Strafrechtspflege eine eindeutige gesetzliche Orientierung für die Aufdeckung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und sichert deren strenge Bindung an das Gesetz sowie die konsequente Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen der Gesellschaft und des einzelnen vor kriminellen Handlungen. Sie gewährleistet, daß jeder Gesetzesverletzer auf der Grundlage des von ihm verletzten Gesetzes nach dem Maß seiner Schuld zur Verantwortung gezogen wird. Das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen garantiert den Schutz des Menschen vor einer ungerechtfertigten Strafverfolgung. Es sichert, daß das Verschuldensprinzip konsequent durchgesetzt wird und strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann eintritt, wenn sich der Täter mit seiner Handlung über zum Zeitpunkt der Tat gültige und für ihn verbindliche strafrechtliche Verbote oder Gebote hinweggesetzt und damit elementare soziale Anforderungen in verantwortungsloser Weise negiert hat.

Das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen schließt lediglich eine *Rückwirkung zuungunsten* des Beschuldigten oder Angeklagten aus. Es bezieht sich deshalb nur auf solche Strafgesetze, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich begründen oder verschärfen, also auf Strafgesetze, die eine Handlung erstmalig unter Strafe stellen, für die bisher (zumindest unter diesem rechtlichen Aspekt) noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit bestand, oder die die gesetzliche Sanktion bei bisher mit Strafe bedrohten Handlungen verschärfen. (Zur Rückwirkung von Strafgesetzen zugunsten des Straftäters vgl. 3.2.2.2.)

Wird zwischen dem Zeitpunkt der Begehung und der Aburteilung der Tat ein Strafgesetz erlassen, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Handlung verschärft, darf dieses Gesetz nicht rückwirkend angewendet werden. Die Handlung ist nach dem zur Zeit der Tat geltenden milderen Gesetz zu bestrafen. Das ergab sich beispielsweise bei der gesetzlichen Einführung der Haftstrafe für eine Reihe von Straftaten, bei denen diese Maßnahme bisher nicht vorgesehen war.¹⁶

Das Verbot der Rückwirkung erstreckt sich sachlich-inhaltlich auf das *materielle Strafrecht*. Im einzelnen bezieht sich das Rückwirkungsverbot auf :

- a) den *gesetzlichen Tatbestand*, d. h. auf alle in der betreffenden speziellen Strafrechtsnorm und den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelten Merkmale der Straftat und Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Wird eine spezielle Strafrechtsnorm neu geregelt, so daß sie nunmehr auch Handlung

¹⁶ Vgl. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12.1.1968 ..., a. a. O.